



## **Schlussbericht**

über die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Koblenz  
zum Haushalt 2016

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz  
Wahlperiode 2014 – 2019

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.4 Prüfungsdurchführung	4
<b>2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen</b>	<b>5</b>
2.1 Prüfung des Produktes 2512 „Ludwig-Museum“	5
2.2 Kommunales Investitionsprogramm 3.0 RLP (KI 3.0) Kapitel 1	6
2.3 Ausbau- und Erschließungsbeiträge	10
2.4 Mängel an BUGA-Baumaßnahmen	11
2.5 Prüfung des Projektes „Herrichtung der Asylbewerberunterkunft Rhein-Kaserne“	12
2.6 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“	13
2.7 Sonstige Prüfungen: Produkt 4241 „Sportstätten und Bäder“, Produkt 5411 „Gemeindestraßen“, Produkt 5421 „Kreisstraßen“, Produkt 5431 „Landesstraßen“, Produkt 5441 „Bundesstraßen“, Freihändige Vergabe „Wartung Verkehrssteuerrechner“	15
2.8 Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2017 zur Entlastungserteilung 2015	15



# 1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

## 1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) der Gemeindeordnung (GemO) obliegen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz neben der Prüfung des Jahresabschlusses weitere Aufgaben wie bspw. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 (1) Ziffer 5 GemO) oder die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Koblenz nach § 112 (1) Ziffer 6 GemO.

Nach § 112 (7) GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und diesen dem Stadtrat vorzulegen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. Seite 21)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2016 (GVBl. Seite 597)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBL. I, S. 2745)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.

## 1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach § 112 (4) GemO die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen und die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken oder auf die Vorlage einzelner Prüfunterlagen verzichten.



Als Grundlage der Prüfung für das Jahr 2016 diente der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 (7) GemO, der den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 18.04.2018 vorgestellt wurde.

## 1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich zu einer risikoorientierten Prüfung entschlossen und die Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Prüfung der Haushaltsführung, die Zahlungsabwicklung, die Vergaben und die sonstigen Sonderprüfungen auf einzelne, ausgewählte Produkte beschränkt.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 18. April 2018 bis 15. August 2018. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an 7 Terminen mit den Revisionsprüfungen und zwar am 18.04., 23.05., 30.05., 13.06., 08.08. und 15.08.2018. Darüber hinaus tagte der Arbeitskreis „Vergabe“ am 06. Juni 2018.

Für die Durchführung der Prüfung waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| ▪ Vorsitzender        | RM Frau Monika Sauer   |
| ▪ Stv. Vorsitzende    | RM Frau Anita Weis   |
| ▪ Ausschussmitglieder | RM Frau Monika Artz<br>RM Herr Michael Bordelle<br>RM Herr Manfred Gniffke<br>RM Frau Edith Hoernchen<br>RM Frau Ursula Hühnerfeld<br>RM Herr Thomas Kirsch<br>RM Herr Ernst Knopp<br>RM Frau Andrea Mehlbreuer<br>RM Frau Marion Mühlbauer<br>RM Herr Stephan Otto<br>RM Frau Claudia Probst<br>RM Herr Rolf Pontius<br>AM Herr Bernd Wefelscheid<br>RM Herr Jens Wehran<br>RM Herr Carl Bernhard von Heusinger |

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht.



## 2. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

### 2.1 Prüfung des Produktes 2512 „Ludwig-Museum“

Das Jahresergebnis im Berichtsjahr verschlechterte sich um 162 T€ gegenüber 2015. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Ergebnisentwicklung im Zeitverlauf.

(vor ILV)	2012(in €)	2013 (in €)	2014 (in €)	2015(in €)	2016(in €)
Erträge	283.222	214.927	180.957	217.703	86.085
Aufwendungen	977.666	1.040.584	1.020.025	804.286	835.386
Ergebnis/Verlust	<b>694.444</b>	<b>825.657</b>	<b>839.068</b>	<b>586.583</b>	<b>749.301</b>

Die **Eigenfinanzierungsquote** beträgt 10,3 % gegenüber dem Vorjahr mit 27,1 %.

Insbesondere seit Gründung des ZGM werden die Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung, die Reinigung, den Strom- und Gasverbrauch sowie die Versicherungsleistungen bei den Internen Leistungsverrechnungen (ILV) verbucht. Unter Hinzurechnung dieser relativ gleichbleibenden Kosten von jährlich rd. 190 T€ ergibt sich ein tatsächlicher Fehlbetrag von rd. 938 T€ in 2016 und 777 T€ in 2015.

Die **Subvention jeder verkauften Eintrittskarte** beträgt vor der ILV bei 14.122 Besuchern **53,06 €**. Sie ist gegenüber 2013 (56,42 €) und 2014 (66,43 €) gesunken. Gegenüber dem Vorjahr hingegen hat sie sich von 38,94 € um rd. 14 € erhöht. Bezogen auf die Gesamtbesucherzahl (inkl. freien Eintritts) von 17.274 Besuchern liegt die Subvention pro Gast bei 43,38 € und damit über dem Vorjahresergebnis (2015: 30,85 € bei 19.014 Besuchern).

Bei Bemessung des Subventionsbetrages pro Einwohner der Stadt Koblenz ergibt sich für 2016 ein Betrag von 6,62 € (Vorjahr: 5,24 €).

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert. Die Erträge sind im Berichtsjahr gegenüber 2015 erheblich gesunken. Die Mindererträge sind sowohl bei den Erträgen aus den Eintrittspreisen als auch bei der Generierung von Spenden zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Verkauf von Katalogen** konnten erstmals in 2015 gesteigert werden. Vom Museum wurden in 2016 insgesamt 2.038 Kataloge mit einem Ertrag in Höhe von 16.310 € verkauft. Der Gesamtbestand von 22.545 Katalogen zum 01.01.2014 wurde durch Abverkauf und Verschrottung auf ca. 11.500 Kataloge nahezu halbiert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erachtet die Bemühungen des Ludwig-Museums zu einer Reduzierung der Katalogbestände als einen positiven Ansatz. Allerdings sollte die Stückzahl von neuen Katalogen für künftige Ausstellungen sorgfältig abgewogen werden. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Auflage eines Kataloges für Ausstellungen erforderlich ist, die Stückzahl sollte sich aber in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Der Ausschuss regt in diesem Zusammenhang an, offensichtlich nicht mehr benötigte Ausstellungskataloge für Zwecke des Kunstunterrichtes an Schulen abzugeben.



Den Rückgang bei der Generierung von Spenden betrachtet der Rechnungsprüfungsausschuss mit Sorge. Der Ausschuss sieht die Fachbereichsleitung hier in der Verantwortung, die Gesamtsituation des Ludwig-Museums kritisch zu betrachten und durch entsprechende Vorgaben Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Einnahmesituation beitragen, einzuleiten.

## **2.2 Kommunales Investitionsprogramm 3.0 RLP (KI 3.0) Kapitel 1**

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2015 – 2018 insgesamt 3,5 Mrd. € für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung. Das Förderprogramm beinhaltet die Förderschwerpunkte „Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur“ (Krankenhäuser, Informationstechnologie, Lärmbekämpfung, energetische Sanierung, Luftreinhaltung, Städtebau usw.) sowie „Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur“ (Modernisierung überbetrieblicher Bildungsstätten, Einrichtungen frühkindlicher Infrastruktur, energetische Sanierung von Schulinfrastruktur, Kommunale Einrichtungen der Weiterbildung usw.). Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Förderquote und deren Verteilung (80 % Bund, 10 % Land), den Förderkriterien (bspw. Beginn der Maßnahme und Beendigung des Vorhabens bis zum 31.12.2020) sowie der Beteiligung der städtischen Gremien befasst.

Neben den Fördermaßnahmen des Programms KI 3.0, 1. Kapitel sind gerade im Schulbereich neben den Maßnahmen aus dem Programm KI 3.0 weitere große Maßnahmen aus dem eigentlichen Schulbauprogramm in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Planung. Hinzu kommen weitere 22 Investitions- und Sanierungsmaßnahmen, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. März d. J. für die Förderung von Schulinfrastrukturmaßnahmen aus dem Programm KI 3.0, 2. Kapitel mit einer planmäßigen Fertigstellung bis zum 31.12.2022 festgelegt hat. Zu berücksichtigen gilt auch, dass mit Beginn der Maßnahmen aus dem KI 3.0, 2. Kapitel in vielen Schulen große Sanierungsprojekte parallel laufen werden müssen; und dies alles bei laufendem Schulbetrieb, was durchaus zu gelegentlichen Ablaufproblemen führen kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass neben den Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an den Schulgebäuden noch die laufenden Kita-Neubauten, der geplante Neubau der Kita Horchheimer Höhe sowie die allgemeine Unterhaltung aller anderen städtischen Gebäude hinzukommen. Die Liste der Aufgaben ist sicherlich noch nicht vollständig, sie verdeutlicht aber, warum unter Würdigung dieser Aufgabenvielfalt und Arbeitsbelastung für die Mitarbeiter des ZGMs eine große Herausforderung zu sehen ist, die es bei der Bewertung der nachfolgend zum Prüfungszeitpunkt für die einzelnen Maßnahmen dargestellten Bearbeitungsstände zu berücksichtigen gilt:

### **1. Berufsschule Beatusstraße: Sanierung Fenster, Fassade, Dach 2. Bauabschnitt**

Die Erstellung der Planunterlagen erfolgte durch ein Architekturbüro. Der Förderantrag wurde am 10.08.2016 gestellt. Eine Nachforderung von Unterlagen durch die ADD erfolgte am 15.11.2016. Die Erstellung des Nachweises der Energieeffizienzen wurde seitens des Architekturbüros an eine externe Firma vergeben.



Die Fertigstellung des Nachweises für Bauteil A erfolgte im Frühjahr 2017, für Bauteil B im November 2017. Die Unterlagen wurden sofort nach Erhalt an die ADD übersandt.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch keine Entscheidung der ADD vor.

Die Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass seitens der Verwaltung eine parallele Arbeitsführung durch die Beantragung der Baugenehmigung angezeigt ist, um weitere zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Insofern sollte das Architekturbüro schnellstmöglich mit der Erstellung der Antragsunterlagen und Beantragung der Baugenehmigung beauftragt werden. Bei dieser Maßnahme ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine problematische Baustelle handelt, da weitere Arbeiten in Planung und Ausführung sind, die aus Unterhaltungsmitteln bzw. aus Mitteln des Schulbauprogrammes gefördert werden (z. B. Errichtung einer Aufzugsanlage).

## **2. Grundschule Wallersheim: Sanierung Dachstuhl**

Der Förderbescheid liegt seit Dezember 2016 vor. Die Baugenehmigung wurde am 26.04.2018 erteilt. Der Baubeginn ist für die Osterferien 2019 und die Fertigstellung für Ende 2019 geplant.

## **3. Hilda-Gymnasium: Sanierung Fenster, Fassade Geb. S 1**

Der Förderbescheid liegt seit Dezember 2016 vor. Die Baugenehmigung wird beantragt. Das Architekturbüro, das bereits das Projekt S 2 am Hilda-Gymnasium betreut, ist beauftragt. Die Bauausführung erfolgt aufgrund der laufenden S 2-Maßnahme erst in 2019.

## **4. Eichendorff-Gymnasium: Sanierung Fenster, Dach, Fassade**

Der Förderantrag ist gestellt und von der ADD geprüft. Der Förderbescheid wurde noch nicht erteilt. Ein Bauantrag wurde noch nicht gestellt.

Auch hier ist der Ausschuss der Auffassung, dass seitens der Verwaltung eine parallele Arbeitsführung durch die sofortige Beantragung der Baugenehmigung angezeigt ist. Durch bereits bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Maßnahmen ergibt sich auch hier ein komplexes Gesamtbild, da bereits aus dem Schulbauprogramm Bewilligungen über die Förderungen einer kontrollierten Raumlüftung und den Neubau einer Aufzugsanlage vorliegen.

## **5. Sanierung Betonbau Görres-Gymnasium: Fenster, Fassade, Dach**

Der Förderbescheid datiert vom August 2017. Der Bauantrag wurde am 10.11.2017 gestellt. Der Bauantrag wurde am 17.11.2017 zwecks Stellungnahme an die Denkmalschutzbehörde abgegeben. Seitens der Bauaufsicht wurde zugesichert, bei der Denkmalschutzbehörde zu intervenieren und auf den sich aus der Fertigstellungsfrist ergebenden Zeitdruck hinzuweisen.



## **6. Sanierung Clemens-Brentano-Overberg-Realschule Plus**

Das Architekturbüro hat den Förderantrag gestellt. Durch die geplante Aufstockung des Gebäudes und den damit einhergehenden Wegfall der Dachsanierung ist der gestellte Antrag nicht mehr aktuell. Durch den Wegfall der Dachsanierung reduzierten sich nach ersten Planungen die Kosten von rd. 2,5 auf 2,1 Mio. €. Dies machte zunächst einmal die Aufnahme einer weiteren Maßnahme (Breitbandausbau Stolzenfels) in das Programm möglich (vgl. Ratssitzung vom 15.03.2018).

Eine kurz darauf erfolgte Aktualisierung der Baukosten zeigte jedoch einen zwischenzeitlichen Anstieg des Kostenvolumens auf 2,7 Mio. €. Die ADD empfahl daraufhin einen neuen Antrag, aufgeteilt in zwei Bauabschnitte, zu stellen. Den 1. Bauabschnitt über 2,1 Mio. € aus dem KI 3.0, 1. Kapitel und den 2. Bauabschnitt über 0,6 Mio. € als Förderung aus dem Schulbauprogramm oder aus dem KI 3.0, 2. Kapitel.

Der Empfehlung der ADD sollte aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich gefolgt werden.

## **7. Gartenanlage Weinacker**

Der Förderbescheid datiert vom 16.10.2017. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung ist fertiggestellt. Nach Mitteilung des Fachamtes waren die öffentliche Ausschreibung für Juni 2018, die Auftragsvergabe für Juli 2018 und der Baubeginn für August 2018 vorgesehen. Nach aktuellen Erkenntnissen verzögert sich die Maßnahme um ca. 3 Monate. Sie liegt damit zwar nicht mehr im Zeitplan, mit einer zeitgerechten Fertigstellung ist dennoch zu rechnen.

## **8. Radweg Beatusstraße**

Nach aktueller Information kann diese Maßnahme durch das Investitionsprogramm KI 3.0 nicht gefördert werden. Dieses Projekt soll im Programm „Klimaschutz durch Radverkehr“ neu angemeldet werden. Sobald das Projekt dort anerkannt ist, erfolgt die Streichung im KI 3.0, 1. Kapitel.

Der Ausschuss erwartet eine umgehende Antragstellung im Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“. Über den Fortgang in dieser Angelegenheit soll im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet werden.

## **9. Breitbandausbau Stolzenfels**

Der Förderantrag wurde aktuell vor einer Woche gestellt. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass der Fertigstellungstermin ohne große Schwierigkeiten gehalten werden kann.

### **Abschließende Bemerkung/Handlungsempfehlung:**

Die Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass mit der Umsetzung der in den KI-Projekten 3.0, 1. und 2. Kapitel festgelegten Maßnahmen, neben den eigentlichen Schulbau- und sonstigen Baumaßnahmen, insbesondere auf das ZGM eine



große Herausforderung zukommt. Die zusätzlichen Aufgaben müssen in engen Zeiträumen abgearbeitet werden, wobei einige Verfahrensabläufe wie z. B. das Genehmigungsverfahren nicht im Einflussbereich der Verwaltung liegen. Umso wichtiger ist es, dass die Verfahrensschritte, die von der Stadt Koblenz zu beeinflussen sind, zeiteffizient durchgeführt werden.

Der Ausschuss unterstreicht noch einmal die Bedeutung einer zügigen Umsetzung der Fördermaßnahmen. Es handelt sich hierbei um ein Fördervolumen in beiden Kapiteln von zusammen rd. 20 Mio. €, welches zu 90 % gefördert wird. Die Verwaltung wird gebeten, diese Maßnahmen mit oberster Priorität zu verfolgen. Um keine Fördermittel zu verlieren, formuliert der Ausschuss hierzu folgende **Handlungsempfehlungen**:

1. Die vorhandenen Personalressourcen sollten so gebündelt werden, dass die vom Fördergeber festgelegten Fertigstellungstermine gehalten und damit finanzielle Nachteile für die Stadt Koblenz vermieden werden.
2. Angesichts der ansonsten nicht üblichen Förderquote von 90 % halten es die Ausschussmitglieder für geboten, alle Planungsleistungen, die Bauausführung, die Bauüberwachung etc. an externe Architekten- und Ingenieurbüros zu vergeben. Lediglich die Bauoberleitung sollte bei der Verwaltung verbleiben.
3. Die Bearbeitung der Förder- und Bauanträge sollte unverzüglich und parallel erfolgen. Gegenüber dem bisher praktizierten Verfahren, die Architekturbüros erst nach Eingang des Förderbescheides mit der Erstellung des Bauantrages zu beauftragen, können erhebliche Zeitressourcen eingespart werden (s. h. Nr. 3: Sanierung Betonbau Görres-Gymnasium).
  - Für das **1. Kapitel** bedeutet dies die unverzügliche Beantragung der Baugenehmigung für die Maßnahmen 1 (Berufsschule Beatusstraße), 4 (Eichendorff-Gymnasium) und 6 (Clemens-Brentano-Overberg-RS). Bei letztgenannter Schule sind zusätzlich die von der ADD empfohlenen neuen Förderanträge zu stellen.
  - Für die Umsetzung des **2. Kapitels** empfiehlt der Ausschuss, dass umgehend externe Architekturbüros mit der Erstellung der Planungsunterlagen und der Förderanträge beauftragt werden. Des Weiteren sollten bei den Maßnahmen, bei denen Bauanträge erforderlich sind, diese parallel zum Förderantrag gestellt werden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.
4. Die eventuell nach Streichung der Maßnahme „Radweg Beatusstraße“ frei werdenden Mittel mit einem Fördervolumen in Höhe von 210.000 € sollten zur teilweisen Deckung der voraussichtlichen Mehrkosten bei der Maßnahme „Clemens-Brentano-Overberg-RS“ verwendet werden.

Im Rechnungsprüfungsausschuss sollte über den Vollzug der Förder- bzw. Bauanträge regelmäßig berichtet werden.



## 2.3 Ausbau- und Erschließungsbeiträge

Die Ausbau- und Erschließungsbeiträge werden im Rahmen der öffentlichen Abgaben erhoben und richten sich nach den Vorschriften des BauGB, KAG, Satzungen, AO und VwGO. Erschließungsbeiträge entstehen bei der erstmaligen Herstellung, Ausbaubeiträge bei Erneuerung, Verbesserung, Umbau oder Erweiterung einer Maßnahme. Die Beiträge werden mit dem Ziel der Kostendeckung erhoben. Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt anteilmäßig auf die Stadt und die Anlieger. Die Abrechnung erfolgt zunächst mit einem Vorausleistungsbescheid auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten bei Beginn der Baumaßnahme. Nach Abschluss der Baumaßnahme ergeht ein endgültiger Beitragsbescheid auf Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen befasst und dabei auf die Bearbeitungsrückstände aufgrund einer zu geringen Personalausstattung verwiesen.

Die Ausschussmitglieder haben sich auch in der abgelaufenen Prüfperiode ein Bild von den Fortschritten bei der Abrechnung von Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen gemacht. Nach den Erläuterungen des Fachamtes zum aktuellen Sachstand kommen die Ausschussmitglieder zu dem Ergebnis, dass die Bearbeitungsrückstände nach wie vor hoch sind.

### **Abschließende Bemerkungen/Handlungsempfehlungen:**

Wie bereits in den vergangenen Jahren dargelegt, handelt es sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen um nicht unerhebliche Beträge, die seitens der Stadt Koblenz bereits verausgabt sind. Durch die verzögerte Abrechnung einzelner Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen besteht die Befürchtung, dass der Stadt Koblenz ein finanzieller Nachteil entstehen könnte.

Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass zum wiederholten Mal bestehende Stellen neu besetzt werden mussten und durch die erforderliche langwierige Einarbeitungszeit erneut Verzögerungen bei der Bearbeitung entstanden. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten, die im Nachtragsplan 2018 beantragte Stelle schnellstmöglich zu besetzen sowie eine Überprüfung der Bewertung der Stellen durchzuführen, inwieweit die Besoldungsgruppe A 9/A 10 aufgrund der Komplexität des Sachgebietes angemessen ist. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass mit einer sachgerechten Höherbewertung der Stellen auch die Personalfuktuation verringert werden kann.

Neben der verbesserten personellen Ausstattung halten die Ausschussmitglieder eine Optimierung der edv-technischen Ausstattung durch Einrichtung von Schnittstellen zum Programm DAVID für sinnvoll. So könnte die Übernahme von Grundstückseigentümern in das Programm KKG für die Erhebung der Ausbau- und Erschließungsbeiträge deutlich beschleunigt werden, da bisher eine händische Eingabe in jedem Einzelfall erforderlich ist.



## 2.4 Mängel an BUGA-Baumaßnahmen

Die Mitglieder haben sich zum wiederholten Mal mit dem Komplex „**Mängel an BUGA-Maßnahmen**“, und hier speziell mit den erheblichen Mängeln an der Skateranlage auf dem Schlossvorplatz befasst. Im Vordergrund der Beratung standen der **zeitliche Ablauf der Mängelfeststellung und deren Verfolgung gegenüber dem Auftragnehmer**, der in letzter Konsequenz zur Verfristung des Gewährleistungsanspruches führte.

### **Zum Sachverhalt:**

Im Rahmen der BUGA wurde auf dem Schlossvorplatz eine Skateranlage erstellt. Bei dieser Anlage haben sich die Sitzsteine um die Skateranlage herum aus zunächst unerklärlichen Gründen aufgelöst, indem der Beton „abbröselte“. Die Gewährleistung für die bauliche Maßnahme war abgelaufen. Wenn es sich um Setzungen aus der Baumaßnahme der darunter befindlichen Tiefgarage gehandelt hätte, wäre u. U. aus der Bürgschaft „Baumaßnahme Tiefgarage“ eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme möglich gewesen. Bei der Ursachenforschung unter Beteiligung der MPVA Neuwied wurde allerdings festgestellt, dass es sich nicht um Schäden durch Setzungen handelt. Vielmehr wurde durch die Entnahme von Bohrkernen festgestellt, dass der nach den Vertragsunterlagen vorgesehene Bewehrungsstahl nicht vorhanden ist. Aber auch dieser gravierende Mangel führte nach Mitteilung des Rechtsamtes nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht zu einem Wiederaufleben der Gewährleistung mit Mängelbeseitigungsanspruch.

Bezüglich der weiteren Abwicklung gab der Rechnungsprüfungsausschuss bereits im letzten Jahr die Handlungsempfehlung, mit der seinerzeit bauausführenden Firma noch einmal in Kontakt zu treten und auf den (versteckten) gravierenden Mangel durch fehlende Bewehrungsstäbe hinzuweisen. Ziel sollte es sein, aus Kulanzgründen einen zumindest teilweisen Kostenersatz zu erhalten.

**Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.**

### **Wie kam es zum Gewährleistungsablauf:**

Die bei der regulären, fristgerecht am 22.10.2014 durchgeführten Gewährleistungsabnahme festgestellten Mängel an der Skateranlage wurden mit Schreiben vom 29.10.2014 (auch noch fristgerecht) per FAX der bauausführenden Firma angezeigt. Da es sich hierbei um eine Mängelrüge gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B gehandelt hat und die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt wurden, verlängerte sich die Gewährleistungsfrist um weitere 2 Jahre. Etwaige verjährungsunterbrechende Maßnahmen gegenüber dem Auftragnehmer hätten demnach spätestens am 29.10.2016 eingeleitet werden müssen.

Da fristhemmende Maßnahmen, wie beispielsweise die Einleitung eines gerichtsfähigen Beweissicherungsverfahrens, nicht bekannt sind, können gegenüber der bauausführenden Firma keine Gewährleistungsansprüche mehr mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden. Zwar müsste der Auftragnehmer die Einrede der Verjährung ausdrücklich erheben, das entsprechende Prozess- und Kostenrisiko erschien seinerzeit aber zu hoch.



## **Abschließende Bemerkungen/Handlungsempfehlungen:**

**Aus Sicht der Ausschussmitglieder liegt es nach dem geschilderten Sachverhalt nahe, dass der Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Unzulänglichkeiten innerhalb der Verwaltung oder auf ein Fehlverhalten eines Verwaltungsmitarbeiters zurückzuführen sein könnte mit der Folge, dass 50 % der Sanierungskosten für die Skateranlage in Höhe von über 30 T€ aus dem städtischen Haushalt übernommen werden müssen.**

**Es ergeht daher die Handlungsempfehlung, den hieraus entstehenden Schaden dem Eigenschadenversicherer zum Ausgleich zu melden. Über das Ergebnis bittet der Ausschuss informiert zu werden.**

### **2.5 Prüfung des Projektes „Herrichtung der Asylbewerberunterkunft Rhein-Kaserne“**

Die adäquate Unterbringung von Asylbewerbern war in den letzten Jahren eines der zentralen Themen, mit denen sich Verwaltung und Politik beschäftigten. Gleichzeitig war es ein Bereich, in dem schnell und manchmal unbürokratisch gehandelt werden musste und in dem in die verschiedensten Projekte hohe Finanzvolumen investiert wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich speziell mit der Umsetzung des Projektes „Herrichtung der Asylbewerberunterkunft Rhein-Kaserne“ befasst. Mit der technischen Umsetzung dieser Maßnahme war das ZGM betraut; Bauherrendienststelle war seinerzeit das Amt 50/ Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Die Verwaltung heute liegt in den Händen des Amtes 31/Ordnungsamt.

Für die Unterbringung von Asylbewerbern hergerichtet wurden die Gebäudekomplexe 14 und 15. Zudem wurden im Erdgeschoss des Gebäudes 17 alle Mitarbeiter des Amtes 31/Sachgebiet Integration untergebracht; mit Ausnahme der Sozialbetreuer und Wohnraumverwalter, die direkt in der Flüchtlingsunterkunft Rauental untergebracht sind.

**Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses schließen sich diesbezüglich der Meinung der Verwaltung an, dass die räumliche Geschlossenheit des SG Integration aufgrund der vielfältigen Abstimmungsprozesse untereinander sowie der örtlichen Präsenz zur notwendigen Koordination mit den Asylbewerbern und Flüchtlingen sinnvoll ist.**

Neben den Verwaltungsmitarbeitern befindet sich abends und nachts ein externer Sicherheitsdienst vor Ort, dessen Unterbringung in einem angemieteten Container erfolgt. Die Kosten hierfür betragen für den Zeitraum 01.03. – 31.07.2018 (5 Mon.) knapp 118 T€. Zum 01.08.2018 wurde der Dienstleistungsauftrag neu ausgeschrieben. Er umfasst bis zum 04.01.2018 eine voraussichtliche Leistungsmenge von 2.888 Stunden und gewährleistet von montags bis freitags von 0 Uhr bis 8 Uhr und von 16 Uhr bis 24 Uhr (16 Stunden) und am Wochenende sowie an Feiertagen von 0 bis 24 Uhr einen Dienst mit jeweils 2 Mitarbeitern.

Die Kosten für diesen ebenfalls rd. 5-monatigen Zeitraum belaufen sich auf ca. 107 T€.



Die Gebäude wurden im Monat April 2018 sukzessive bezogen, derzeit befinden sich rd. 120 Bewohner in der Unterkunft. Der mit dem Bund abgeschlossene Mietvertrag endet aktuell zum 31.12.2018. Eine Verlängerung zum 31.12.2019 und darüber hinaus wird seitens der Stadt angestrebt. Zum Prüfungszeitpunkt stand eine Entscheidung des Bundesministeriums für Verteidigung über dieses – im Übrigen vom Standortältesten unterstützten - Ansinnen noch aus. Eine weitere Verlängerung über das Jahr 2019 hinaus kann derzeit nicht abgesehen werden; sie hängt maßgeblich von der Notwendigkeit einer erneuten militärischen Nutzung des Grundstücks ab.

Die bisher in die Liegenschaft des Bundes investierten Kosten beliefen sich laut Bauausgabebuch des Amtes 65/ZGM zum Prüfungszeitpunkt auf rd. 1.116 T€. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtkosten nicht mehr gravierend erhöhen werden, da die Unterkunft weitestgehend hergerichtet ist und nur noch wenige Schlussabrechnungen fehlen. Die bisher angefallenen Kosten verteilen sich auf die Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) mit 465.000 € für die Baugrube, die Wände, Decken und Dächer sowie die bautechnischen Einbauten wie beispielsweise die Küche, und auf die Kostengruppe 400 (technische Gebäudeausstattung) mit 520.000 € für Abwasser, Wasser, Gasanlage, Wärmeversorgung, Lufttechnik, Strom und Informationstechnik. Weiterhin schlagen die Außenanlagen mit 111.000 € und die Baunebenkosten mit 18.000 € zu Buche.

Nach einem Vermerk zum Bundeshaushalt (HHst. 6004-121 01) überlässt der Bund den Städten und Gemeinden geeignete bundeseigene Liegenschaften dann kostenlos, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Kommunen die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten).

#### **Abschließende Bemerkungen/Handlungsempfehlungen:**

**Die Geltendmachung der entstandenen Sanierungsaufwendungen erfolgte bisher nicht, da noch nicht alle Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke vorliegen. Mit Blick auf die in Aussicht gestellte Kostenerstattung des Bundes sollten die betreffenden Firmen zur kurzfristigen Vorlage der Schlussrechnungen aufgefordert werden. Da der Haushaltsvermerk nur sehr vage von „notwendigen“ und „angemessenen“ Herrichtungskosten spricht, dürfte bei realistischer Betrachtung für den Bund nur eine anteilige Kostenerstattung oder eine begrenzte Förderung bei den Maßnahmen, die für die weitere Nutzung des Gebäudes durch den Bund förderlich sind, in Frage kommen. Insofern wird ein Teil der getätigten Sanierungskosten bei der Stadt Koblenz verbleiben. Hieraus ergeht die Anregung des Ausschusses, bei den Verhandlungen mit dem BfV auf diese „Restkosten“ zu verweisen und auf eine weitere Verlängerung des Mietvertrages zu drängen.**

## **2.6 Prüfungsfeststellungen des „Arbeitskreises Vergabe“**

Zur Prüfung einiger Freihändiger Vergaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen aus 4 Mitgliedern bestehenden Arbeitskreis gebildet, der sich am 06.06.2018 mit rd. 40 zuvor ausgewählten und von der Verwaltung aufgearbeiteten Einzelvorgängen befasste.



Auch in diesem Jahr ist zu bemerken, dass in den geprüften Bereichen weiterhin eine Verbesserung der formalen Abwicklung der Freihändigen Vergaben und der Dokumentation festzustellen war. Allerdings ist es in einigen Fällen immer noch schwierig, Vergaben wegen fehlender Unterlagen zu prüfen. In anderen Fällen wiederum wurden Aufträge mündlich erteilt, ohne dass zu einem späteren Zeitpunkt eine schriftliche Auftragserteilung nachgeholt wurde.

Zur Vergabe eines Transportes von Essen nach Koblenz und wieder zurück im Rahmen der Ausstellung „Howard Kanovitz“ im Ludwig-Museum ist festzustellen, dass der ausgewählte Anbieter keinen Rücktransport angeboten hatte, so dass dieser nach Rechnung bezahlt werden musste. Dies hat dazu geführt, dass die Kosten insgesamt gesehen höher gewesen sind als bei dem Anbieter, der sowohl Hin- als auch den Rücktransport angeboten hatte. Bei der Vergabe der Katalogerstellung zu gleicher Ausstellung ist anzumerken, dass die Angebotsaufforderung bei den Anbietern mit unterschiedlichen Stückzahlen erfolgte, was zur Folge hatte, dass die Auswertung der Angebote nicht transparent gewesen ist, da keine Vergleichbarkeit gegeben war.

Zur Vergabe der Katalogerstellung zur Ausstellung „Kader Attia“, ebenfalls im Ludwig-Museum (Auftragssumme 25.000 €), sind von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses einige kritische Anmerkungen zu treffen. Hier ist es von Seiten des Auftragnehmers offensichtlich zu zusätzlichen Forderungen u. a. hinsichtlich von Maschinenstillstandszeiten gekommen. Eine schriftliche Anforderung oder eine Rechnung lag hierzu allerdings nicht vor. Der Sachverhalt hat sich lediglich aus Schreiben des Ludwig-Museums an den Auftragnehmer ergeben. Letztlich ist von einer Mehrzahlung von rd. 6.680 € auszugehen, die sich offenbar aus Änderungswünschen oder aus einer fehlenden bzw. verspäteten Mitwirkung des Museums begründet, was zu Stillstandszeiten der Druckmaschinen im Verlag führte.

**Die Auswertung derartiger Angebote im Ludwig-Museum wird bisher ausschließlich von der künstlerischen Leitung vorgenommen. Hierzu ergeht seitens der Ausschusssmitglieder die Handlungsempfehlung, dass diese Aufgabe unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips künftig zusätzlich der Verwaltungsleitung übertragen wird, die die Ausschreibung in Abstimmung mit der künstlerischen Leitung durchführt.**

Die bei den diversen Sachverhalten festgestellten Schäden sollten dem Eigenschaftensversicherer zum Ausgleich gemeldet werden.

Zu der Vergabe der Reinigung von Lüftungskanälen beim Stadttheater ist anzumerken, dass diese Reinigung bereits mehrfach durch den TÜV angemahnt wurde, da die Luftmengen vor allem im Zuschauerraum bereits seit Jahren nicht mehr im Sollbereich lagen. Hätte das Fachamt unmittelbar reagiert, wäre eine fachgerechte Ausschreibung der Arbeiten möglich gewesen. Von Seiten des Fachamtes wurden jedoch erst nach Beginn der Spielzeitpause im August 2017 freihändig zwei Angebote eingeholt (eines über 57 T€ und eines über 33 T€). Aufgrund der Dringlichkeit, da ansonsten eine vorübergehende Schließung des Theaters gedroht hätte, stimmte das Rechnungsprüfungsamt schließlich der Freihändigen Vergabe zu.



Der Rechnungsprüfungsausschuss bemängelt diese vermeidbare Eilbedürftigkeit, die zu einem erheblichen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung geführt hat, da der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung in der Sommerpause nicht getagt hat und somit eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters herbeigeführt werden musste.

Bei den geprüften Vergaben des Kultur- und Schulverwaltungsamtes, des Mittelrhein-Museums, des Tiefbauamtes, des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek sowie des Brückenamtes gab es lediglich kleinere Anmerkungen.

## **2.8 Sonstige Prüfungen: Produkt 4241 „Sportstätten und Bäder, Produkt 5411 „Gemeindestraßen“, Produkt 5421 „Kreisstraßen“, Produkt 5431 „Landesstraßen“, Produkt 5441 „Bundesstraßen“, Freihändige Vergabe „Wartung Verkehrssteuerrechner“,**

Neben den zuvor im Einzelnen erläuterten Prüfungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss in der letzten Prüfperiode mit den Sportstätten und Bädern sowie dem Tiefbauamt (hier die Produkte 5411 bis 5441 „Straßen“, die Freihändige Vergabe „Wartung Verkehrssteuerrechner“) befasst.

Auf eine Einzeldarstellung der Prüfergebnisse wird an dieser Stelle verzichtet. Interessierte Mitglieder des Rates sowie Verwaltungsmitarbeiter können die Erläuterungen hierzu in den jeweiligen Sitzungsniederschriften nachvollziehen.

## **2.9 Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2017 zur Entlastungserteilung 2015**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in der Prüfperiode mit der umfangreichen Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Kritikpunkten des Ausschusses in seinem Schlussbericht sowie dem Redebeitrag der Vorsitzenden zur Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2015 befasst. Der Ausschuss sieht es als positiven Schritt an, wenn die Verwaltung die Themen aus dem Revisionsbericht des Ausschusses aufgreift und über deren Umsetzung, ggf. aber auch über eine abweichende Auffassung, informiert.

Zu den Ausführungen der Verwaltung hält der Ausschuss nachfolgend fest:

### **1. Einführung eines revisionssicheren Fakturierungsprogrammes**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Notwendigkeit der Einführung eines neuen Fakturierungsprogrammes befasst. Der Ausschuss weist ergänzend zu den Ausführungen der Verwaltung darauf hin, dass neben der angestrebten Revisionssicherheit auch ganz praktische ökonomische Gründe für eine rasche Umstellung sprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilung der Verwaltung hingewiesen, nach der in der bereits umgestellten Abteilung des Ordnungsamtes in den



letzten 25 Monaten mit 5.371 Einzelbelegen rund 880 T€ eingenommen wurden. Da diese Einnahmen aber über eine Schnittstelle direkt in Mach einfließen, entfiel die Erstellung von rd. 5.400 Kontierungsbelegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird diese Thematik weiter verfolgen.

## **2. Zahlungsrückstände im Bereich des Unterhaltsvorschusses**

Schwerpunkt der Prüfungsmitteilung des Rechnungsprüfungsausschusses war neben den aufgelaufenen Zahlungsrückständen die personelle Situation der Unterhaltsvorschussstelle, insbesondere im Hinblick auf die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Novelle des Unterhaltsvorschussrechtes mit einer deutlichen Ausweitung des Empfängerkreises und des Leistungszeitraumes.

Die der Stellungnahme beigefügte Anlage beziffert die in 2016 und 2017 aufgelaufenen Rückstände. Da diese, zumindest für 2016, von früheren Meldungen abweichen, ist eine Klärung der Differenzen angezeigt. Der Ausschuss wird die Entwicklung der Zahlungsrückstände weiterhin verfolgen.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich die personelle Situation nach der erheblichen Fluktuation in 2017 wieder stabilisiert hat. Insbesondere nach der geplanten neuerlichen Stellenausweitung in 2018 mit entsprechender Stellenbesetzung sollte sich die Personalsituation verbessern.

## **3. Abrechnung der Kostenerstattung für Asylbewerber nach dem Landesaufnahmegesetz**

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der überwiegende Teil der Stellungnahme mit der Auflistung der bekannten Unzulänglichkeiten und Probleme im Bereich des Amtes 50 befasst, die sich als Auswirkung der Flüchtlingskrise ergaben. Auf die bemängelte Qualität der Abrechnung, und hier insbesondere bei den Pauschalabrechnungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBewLG) und den in diesem Zusammenhang stehenden Krankenhilfekosten, wurde nur am Rande eingegangen. Es erfolgte hierzu der Hinweis, „dass jetzt das EDV-Fachverfahren unterstützend in der Form eingesetzt wird, dass ein Abgleich der sorgfältig erstellten Abrechnungslisten mit dem in der EDV hinterlegten Zahlungsvorgang erfolgt. Mit diesem Abgleichssystem wird das Ziel einer verbesserten Abrechnung verfolgt“.

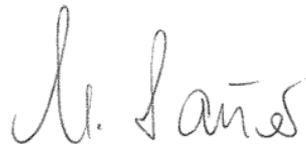
Es wird von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses kritisiert, dass die Abrechnungen nach wie vor – teils in erheblichem Umfang - korrigiert werden müssen. So musste die Pauschalabrechnung nach dem AsylBewLG für das 1. Halbjahr 2017 nach einer stichprobenartigen Prüfung teilweise überarbeitet und erneut der Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Viele offene Fragestellungen blieben aber unberücksichtigt. Des Weiteren wurde eine kleinere Abrechnung betreffend die Geltendmachung von Krankenhilfekosten von Asylbewerbern der Rechnungsprüfung im August 2017 für das Jahr 2016 vorgelegt. Über die hierbei festgestellten Differenzen fand am 28.08.2017 ein Abstimmungsgespräch mit Amt 50 statt, über das ein entsprechender Aktenvermerk gefertigt wurde.



Trotz mehrmaliger Rückfragen wurde diese Abrechnung der Rechnungsprüfung bis zur Erstellung dieses Prüfberichtes nicht wieder zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Der Ausschuss erachtet die ergangene Stellungnahme als unzureichend und wird sich über den Fortgang und die Qualität der künftigen Abrechnungen unterrichten lassen. Er erwartet eine zeitnahe Überarbeitung der Abrechnung von Krankenhilfekosten.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses  
Koblenz, 15.08.2018



Monika Sauer  
(Vorsitzende)

